

Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Technischen Hochschule Wildau [FH]

Aufgrund § 53 i. V. m. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Senat der TH Wildau [FH] am 29. November 2010 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 15. Dezember 2010 genehmigt.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1 Geltungsbereich und Ziel	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Präsidenten	3
§ 4 Verfahren im Fachbereichsrat	3
§ 5 Verfahren im Senat	4
§ 6 Bestellung, Widerruf, Verzicht	4
§ 7 Antrittsvorlesung	5
§ 8 In-Kraft-Treten	5

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

Diese Ordnung gilt ausschließlich für das Verfahren der Bestellung und Verabschiedung von Honorarprofessoren im Sinne des BbgHG. Sie soll ein qualitätssicherndes Verfahren gewährleisten. Die Bestellung von Honorarprofessoren soll die Profilbildung der TH Wildau [FH] wirksam unterstützen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Der Präsident der Technischen Hochschule Wildau [FH] kann Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb der Technischen Hochschule Wildau [FH] tätig sind, zum Honorarprofessor bestellen. Honorarprofessoren müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Technischen Hochschule Wildau [FH] einsetzen werden.
- (2) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
- (3) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. Der Präsident entscheidet auf Antrag, ob die Bezeichnung auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.
- (4) Honorarprofessoren stehen in keinem Dienstverhältnis zur Technischen Hochschule Wildau [FH]. Die Bestellung zum Honorarprofessor begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes als Professor. Der Honorarprofessor hat regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Der Präsident regelt den Umfang der Lehrverpflichtung im Bestellungsschreiben. Diese soll 2 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.
- (5) Die Beratungen und Beschlüsse der beteiligten Gremien zur Bestellung erfolgen in Nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 3

Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Präsidenten

- (1) Ein Antrag auf Bestellung zum Honorarprofessor kann nur von Professoren des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden. Der Antrag ist über den Dekan des Fachbereiches, dem die Honorarprofessur zugeordnet werden soll, an den Präsidenten zu richten. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 (2) in geeigneter Weise ersichtlich wird. Dies sind insbesondere:
 - a. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang des Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
 - b. Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
 - c. Nachweis einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion;
 - d. Darlegung der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch Lehr- und Ausbildungstätigkeit, Lehrberichte, Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen oder ggf. die Vorlage von Evaluationsergebnissen;
 - e. Darlegung der Gründe und der Motivation für die angestrebte Honorarprofessur;
 - f. Angaben über die wissenschaftlichen Aufgaben am Fachbereich, die der zu Bestellende wahrzunehmen hat;
 - g. eine vom Dekan gefertigte schriftliche Stellungnahme und Würdigung der bisherigen, erbrachten Leistungen des zu Bestellenden.
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Präsident über die Einleitung des Verfahrens. Stimmt der Präsident der Einleitung des Verfahrens zu, übergibt er zur Durchführung des weiteren Verfahrens dem Vorsitzenden des zuständigen Fachbereichsrates die Unterlagen sowie seine Stellungnahme. Lehnt der Präsident den Vorschlag ab, ist dies ausführlich zu begründen und die Begründung dem zuständigen Dekan und dem Vorsitzenden des zuständigen Fachbereichsrates zuzuleiten.

§ 4

Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat holt zwei auswärtige Gutachten fachnaher Professoren ein. Die Gutachten müssen die in der Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen ausführlich würdigen. Sie müssen zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Lehr- und Forschungsaufgaben der Technischen Hochschule Wildau [FH] geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an Professoren gestellt werden.
- (2) Der Fachbereichsrat lädt den Vorgeschlagenen zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einer Diskussion ein.

- (3) Der Fachbereichsrat gibt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen, der Gutachten, der Präsentation und der Diskussion eine Empfehlung zur Bestellung als Honorarprofessor durch den Präsidenten.
- (4) Der Vorsitzende des Fachbereichsrates leitet das Votum des Fachbereichsrates dem Senat zur Stellungnahme zu.
- (5) Das Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der sonstigen Mitglieder hat kein Stimmrecht, es kann beratend mitwirken.

§ 5

Verfahren im Senat

- (1) Die Beratung im Senat wird vom Vorsitzenden des Fachbereichsrates vorbereitet, der in der Regel im Senat das Verfahren vorträgt. Die Mitglieder des Senates erhalten mit der Einladung zur Senatssitzung eine kurze, zusammenfassende Darstellung des Bestellungsverfahrens. Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine Woche vor der Sitzung Einsicht in den Bestellungsvergang zu nehmen.
- (2) Der Senat nimmt Stellung zum vorliegenden Bestellungsantrag. Das Mitglied des Senates aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter hat kein Stimmrecht, es kann beratend mitwirken.

§ 6

Bestellung, Widerruf, Verzicht

- (1) Nach der Stellungnahme des Senates entscheidet der Präsident über den Bestellungsantrag unter Würdigung der Aktenlage, der eingeholten Gutachten, der Empfehlung des Fachbereichsrates und der Stellungnahme des Senats.
- (2) Die Honorarprofessoren werden vom Präsidenten bestellt und verabschiedet. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – vom Präsidenten widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Technischen Hochschule Wildau [FH] nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.
- (3) Ein Bestellungsverfahren gilt, sofern das gesamte Verfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, 18 Monate nach der Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Präsidenten als unerledigt abgeschlossen.

§ 7
Antrittsvorlesung

Nach Aushändigung der Bestellungsurkunde stellt sich der Honorarprofessor in Abstimmung mit dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs öffentlich vor.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 22.12.2010



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident